

Digitales Amtsblatt des Marktes Garmisch-Partenkirchen

Dig.Ambl. 2025 Nr.109

01.12.2025

Bekanntmachung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen

Wasserrecht; Einbringen von geräumtem Schnee in oberirdische Gewässer

Der bevorstehende Winter und die damit verbundene Schneeräumung von Verkehrsflächen gibt Anlass, auf Folgendes ausdrücklich hinzuweisen:

Das Einbringen von Räumschnee in oberirdische Gewässer (hierzu gehört auch das Ablagern von Räumschnee auf den Böschungen eines Gewässerbettes) ist aus folgenden Gründen zu unterlassen:

1. Die durch das Räumen, Abtransportieren und Verkippen verdichteten und verfestigten Schneemassen stellen insbesondere bei kleineren Gewässern im Hochwasserfall (z. B. plötzlich einsetzendes Tauwetter) ein erhebliches Abflusshindernis im Gewässer dar. Dadurch kann es rasch zu Wassergefahren kommen.
2. Im abgeräumten Schnee sind in der Regel erhebliche Mengen Verunreinigungen enthalten.
3. Durch das Schmelzen der Schneemassen im Gewässer wird diesem Wärme entzogen. Dadurch wird vor allem bei niedrigen Abflüssen die Eisbildung im Gewässer begünstigt. Dies kann zu Eisgefahren, aber auch zu Fischsterben führen.

Darüber hinaus kann das Einbringen von Räumschnee einen Verstoß gegen § 32 WHG im Rahmen einer Ordnungswidrigkeit bzw. Straftatbestand nach § 324 StGB darstellen.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen bittet die Räumpflichtigen, die Räumschneebeseitigung ordnungsgemäß, insbesondere gewässerunschädlich, durchzuführen.

Garmisch-Partenkirchen, 24.11.2025
Landratsamt

gez.
Anton Speer
Landrat

II. Zum Aushang an der Amtstafel des Marktes Garmisch-Partenkirchen,
vom 01.12.2025 bis einschl. 02.01.2026

abgenommen am _____ durch _____

Impressum

Herausgeber:

Markt Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen

Postanschrift: Postfach 1651, 82456 Garmisch-Partenkirchen

Telefon: +49 (0)8821 / 910 - 0), E-Mail: presse@gapa.de

Erscheinungshinweis:

Das Amtsblatt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite des Marktes Garmisch-Partenkirchen unter <https://markt.gapa.de/digitalesamtsblatt> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.